



Swiss Society of Addiction Medicine
 Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin
 Société Suisse de Médecine de l'Addiction
 Società Svizzera di Medicina delle Dipendenze

Statuten

I. Name, Sitz, und Zielsetzungen

<i>Name</i>	Art. 1	Die Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin (Swiss Society of Addiction Medicine, abgekürzt „SSAM“) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von in der Schweiz tätigen ÄrztInnen.
<i>Sitz</i>	Art. 2	Sie hat ihren Sitz in Bern, Schweiz.
<i>Zielsetzungen</i>	Art. 3	<p>Sucht ist eine komplexe Krankheit mit somatischen, psychischen und sozialen Aspekten. Entsprechend kommt den ÄrztInnen aller Disziplinen bei der Führung, Behandlung und Betreuung von Menschen mit Abhängigkeitsproblemen und der Prävention der Erkrankung eine wichtige Rolle zu. Die SSAM fördert deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die berufliche Aus-, Weiter- Fortbildung von ÄrztInnen, im Speziellen <ul style="list-style-type: none"> - dass der Schwerpunkt Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen SAPP erlangt werden kann - dass der Fähigkeitsausweis Suchtmedizin erlangt werden kann • eine sach- und zeitgemässe Behandlung, • die Bekanntmachung und die Akzeptanz qualifizierter Angebote und Sicherstellung ihrer Finanzierung, • den einfachen Zugang zu den Behandlungen, • eine grundlagen- wie auch die behandlungsorientierte Forschung, • eine konsistente und an den Bedürfnissen der Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik wie der Öffentlichkeit orientierten, nicht diskriminierende Suchtpolitik, • die Präventionsbemühungen, • eine medizinische Ethik im Umgang mit Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik, • die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit nichtärztlichen Organisationen und die Integration der verschiedenen Arbeitsfelder der Suchtmedizin, mit dem Ziel eines rationalen Umganges mit den Problemen im Bereiche der legalen und illegalen Suchtmittel und den nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten, • den internationalen fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher Zielsetzung.
<i>Tätigkeiten</i>	Art. 4	Die SSAM

		<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitet Empfehlungen zu den wichtigsten Behandlungsansätzen, • unterstützt eine Qualitätskontrolle und äussert sich zu ethischen Fragen, • setzt sich für die Gleichbehandlung von Substanzgebrauchsstörungen und nicht stoffgebundenen Süchten und Menschen mit Abhängigkeitsproblemen mit anderen Krankheiten und kranken Menschen ein, • organisiert Kongresse, Weiter- und Fortbildungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen und fördert die Fortbildung der im Bereich der Substanzgebrauchsstörungen und der nicht stoffgebundenen Süchte tätigen ÄrztInnen, • führt einen Ausschuss „Weiterbildungsprogramm zur Erlangung des, Fähigkeitsausweises in Suchtmedizin“ gemäss Art. 53 der WBO der FMH., • führt eine Sektion Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen SAPP“. Diese stellt sicher, dass der Schwerpunkt nach der in den Reglementen vorgesehenen Qualität erlangt werden kann. • pflegt die Vernetzung mit anderen im Bereich der Substanzgebrauchstörungen und der nicht stoffgebundenen Süchte tätigen Berufsgruppen und deren Fachverbänden in der Schweiz und ist auch in deren Aus- und Weiterbildung engagiert, • informiert die Öffentlichkeit über einen verantwortungsvollen Umgang mit psychotropen Substanzen und mit den Risiken nicht stoffgebundenen Suchtverhaltens, über, gesundheitliche, soziale, menschliche und wirtschaftliche Folgen der Sucht, und über entsprechende Massnahmen der Schadenminderung, der Therapie und der Prävention. • berät die Behörden in Fachfragen und gibt bei Vernehmlassungen eine Stellungnahme ab, • offeriert eine Informations- und Diskussionsplattform, • gibt Empfehlungen zu mit Substanzgebrauchsstörungen und nicht stoffgebundenen Süchten verknüpften Themen ab.
--	--	---

II. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	Art. 5	Die Gesellschaft umfasst Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, ausserordentliche Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.
<i>Einzelmitglieder</i>	Art. 6	Einzelmitglieder sind Fachleute, die im Sinne des Artikels 3 in der Behandlung, Betreuung, Rehabilitation und Prävention sowie Forschung und Lehre engagiert sind.
<i>Kollektivmitglieder</i>	Art. 7	Kollektivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich im Bereiche der Zweckbestimmung der Gesellschaft betätigen.
<i>Ausserordentliche Kollektivmitglieder</i>	Art. 7a	Ausserordentliche Kollektivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich im Bereiche der Zweckbestimmung der Gesellschaft betätigen, die SSAM ideell unterstützen und auf das

		Stimm- und Wahlrecht verzichten. Sie haben Anspruch auf Mitgliederinformationen und –dienstleistungen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 8	Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen aufgrund ihrer besonderen Verdienste für die SSAM zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Aufnahme</i>	Art. 9	Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
<i>Verlust der Mitgliedschaft</i>	Art. 10	Die Mitgliedschaft erlischt: a) mit dem Tod; b) durch schriftliche Kündigung spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres; c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung wegen Tätigkeiten, welche den Interessen der SSAM zuwiderlaufen; d) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

III. Organisation

	Art. 11	Die Organe der SSAM sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Ausschüsse • temporäre Arbeitsgruppen • das Rechnungsprüfungsorgan

Generalversammlung

<i>Mitglieder</i>	Art. 12	Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der SSAM. Sie besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder. Alle Mitglieder haben je eine Stimme bei Anträgen, Abstimmungen und Wahlen.
<i>Kompetenzen</i>	Art. 13	Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes und des/der PräsidentIn • Ausschluss von Mitgliedern • Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans • Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Jahresbilanz, sowie des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans • Annahme und Veränderung der Statuten • Auflösung der SSAM, Bestellung eines Liquidators und Zuweisung etwaiger Gesellschaftsaktiva.
<i>Generalversammlung</i>	Art. 14	Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Traktandenliste mit den nötigen Unterlagen ist mindestens einen Monat im Voraus zu verschicken. Schriftliche Anträge der Mitglieder müssen dem/der PräsidentIn eingereicht werden.
	Art. 15	Der/die PräsidentIn übernimmt die Leitung der Generalversammlung. Die Leitung kann auch an den/die VizepräsidentIn oder ein Mitglied

		<p>des Vorstandes delegiert werden.</p> <p>Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Eine Revision der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen und muss ordentlich traktandiert werden.</p>
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	Art. 16	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, falls der/die PräsidentIn, ein Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.</p> <p>Sie ist binnen einer Frist von zwei Monaten abzuhalten; die Einberufung mit Traktandenliste hat mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen.</p>

Vorstand

<i>Zusammensetzung</i>	Art. 17	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.
	Art. 18	<p>Mit Ausnahme des/der PräsidentIn, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, organisiert sich der Vorstand selbst und ernennt aus seinen Mitgliedern einEn VizepräsidentIn und einEn KassensführerIn, welche ebenfalls für 4 Jahre gewählt werden.</p> <p>Die Zusammensetzung des Vorstandes versucht ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern der verschiedenen Sprachregionen, Arbeitsbereiche und der Geschlechter zu berücksichtigen.</p>
<i>Aufgaben</i>	Art. 19	<p>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung von Aufgaben, welche sich aus den Zielsetzungen der SSAM ergeben, • die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms, • die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen, • Aufnahme neuer Mitglieder, • Erstellung des Jahresberichts, • die Ausarbeitung des Budgets, die ordnungsgemässe Nutzung der finanziellen Mittel und die Vorbereitung der Rechnungsabschlüsse und der Bilanz, • die Bestellung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und die Festlegung ihres Mandats • Informationsaustausch unter den Vorstandsmitgliedern
<i>PräsidentIn</i>	Art. 20	<p>Der/die PräsidentIn oder im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn vertreten die SSAM gegenüber der FMH, Behörden und Dritten.</p> <p>Der/die PräsidentIn beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.</p> <p>Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.</p> <p>Der/die PräsidentIn wird für 4 Jahre gewählt. Er/sie kann für eine zweite Amtsdauer wieder gewählt werden.</p>
<i>VizepräsidentIn</i>	Art. 21	Der/die VizepräsidentIn vertritt den/die PräsidentIn.

<i>Unterschriftenregelung</i>	Art. 22	Die gemeinschaftliche Unterschrift des/der PräsidentIn oder des/der VizepräsidentIn und eines weiteren Vorstandsmitglieds ist für die SSAM verbindlich.
<i>Dringliche Beschlüsse</i>	Art. 23	Dringliche präsidiale Beschlüsse sind durch den Vorstand zu bestätigen.
<i>Sekretariat</i>	Art. 24	Der Vorstand kann ein Sekretariat ernennen sowie externe Mandate vergeben.

Sektionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

<i>Ausschuss</i>	Art. 25	Für wiederkehrende Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben und Kompetenzen er festlegt.
		Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er erfüllt die ihm vom Vorstand gesetzten oder übertragenen Aufgaben eigenständig und berichtet dem Vorstand periodisch.
<i>Ausschuss Fähigkeitsausweis</i>	Art. 26	<p>Ausschuss Fähigkeitsausweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des Ausschusses Fähigkeitsausweis werden in einem Reglement geregelt. • Das Reglement wird vom Vorstand erlassen und deren Einhaltung vom Vorstand kontrolliert • Der Ausschuss Fähigkeitsausweis wird von einem Leiter/Leiterin geleitet. Der LeiterIn wird von der Generalversammlung SSAM gewählt • Der Leiter der des Ausschusses Fähigkeitsausweis rapportiert dem Vorstand und ist ihm und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig <p>Die für die Aktivitäten des Ausschusses Fähigkeitsausweis benötigten finanziellen Mittel werden durch erhobene Gebühren, WB-Beiträge etc. finanziert.</p>
<i>Arbeitsgruppen</i>	Art. 27	Für befristete und einmalige Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Aufgaben und Kompetenzen er festlegt.
<i>Sektion Schwerpunkt</i>	Art. 28	<p>Sektion Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen SAPP</p> <p>Die Sektion SAPP ist eine Sektion der SSAM.</p> <p>Die Aufgaben der Sektion SAPP werden in einem Reglement geregelt. Dieses Reglement wird von der Generalversammlung SSAM und der SGPP genehmigt.</p> <p>Die Sektion SAPP wird von einem Präsidenten/in geleitet.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

<i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	Art.29	Die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen werden jährlich von einem Rechnungsprüfungsorgan geprüft, welches von der Generalversammlung ernannt wird und dieser einen schriftlichen Bericht vorlegt. Dieses Rechnungsprüfungsorgan kann aus zwei Rechnungsprüfern bestehen, welche keine Mitglieder der Gesellschaft sein dürfen.
-------------------------------	---------------	--

<i>Entschädigung</i>	Art. 30	Die Mitglieder des Vorstandes und von Ausschüssen erhalten Reiseentschädigung und ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Für den Präsidenten sowie für andere zeitaufwendige Funktionen kann anstelle des Sitzungsgeldes eine Jahrespauschale festgelegt werden.
----------------------	----------------	---

IV. Aussenbeziehungen

<i>Vertreter der SSAM</i>	Art. 31	Der Vorstand bezeichnet offizielle VertreterInnen in Kommissionen und Organisationen. Die VertreterInnen müssen dem Vorstand regelmässig Rechenschaft über die Ausübung ihres Mandates geben und einen schriftlichen Bericht für die Generalversammlung erstellen. Sie werden mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
<i>Angegliederte Gesellschaften</i>	Art. 32	Angegliederte Gesellschaften werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgenommen, wenn sie Ziele verfolgen, die denen der SSAM entsprechen.

V. Finanzen

<i>Mittel</i>	Art. 33	Die finanziellen Mittel der SSAM stammen von a) den Mitgliederbeiträgen ihrer Mitglieder; b) Einnahmen aus Eigenleistungen; c) Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand; d) Vermächtnissen und Spenden.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 34	Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
<i>Einsatz der Mittel</i>		Die finanziellen Mittel dürfen nur für die statutarisch festgelegten Ziele des Vereins und die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Infrastrukturen verwendet werden.
<i>Geschäftsjahr</i>	Art. 35	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<i>Haftung</i>	Art. 36	Für die Verpflichtungen der SSAM haftet nur das Gesellschaftskapital. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftpflicht.

VI. Endbestimmungen

<i>Auflösung</i>	Art. 37	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
<i>Überweisung von Gesellschaftsaktiva</i>	Art. 38	Die Generalversammlung entscheidet über die Überweisung eventueller Gesellschaftsaktiva an eine Organisation, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt, und ernennt zu diesem Zweck einen Liquidator.
<i>Vorbehalte</i>	Art. 39	Im Falle von Unsicherheiten in der Auslegung gilt die deutsche Version der Statuten als Grundlage.

	Art. 40	Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
<u>Inkrafttreten</u>	Art. 41	Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 10. November 2000 in Bern angenommen und am 1. September 2001, am 2. Oktober 2003, am 6. September 2007, am 13. November 2009, am 14. April 2011, am 1.12.2017 und am 24.6.2022 revidiert.

Revision Artikel 28 & 33: 2.10.2003
Revision Artikel 5, 7, 7a & 33: 6.09.2007
Revision Artikel 17, 33 & 40: 13.11.2009
Ergänzung Artikel 4: 14.04.2011
Umfassende Revision: 1.12.2017
Revision Artikel 37: 24.6.2022